

## Beitragsordnung / Anhang zu § 6

### 1. Aufnahmebeitrag:

- a) für ordentliche Mitglieder EUR 50,--
- b) für Mitglieder der Vereinsjugend: EUR 25,--

### 2. Monatsbeitrag

(Jahresbeitrag = 12 Monatsbeiträge):

- |  | mit<br><u>Arbeitseinsatz</u> | ohne_<br><u>Arbeitseinsatz</u> |
|--|------------------------------|--------------------------------|
| a) ordentliche Mitglieder:   | EUR 7,50--                   | 11,50                          |
| b) *ordentliche Mitglieder als Ehepaar/Lebensgemeinschaft              | EUR 11,--                    | EUR 19,--                      |
| c) *Kinder, deren Eltern Mitglied sind:                                |                              |                                |
| – für das 1. u. 2. Kind jeweils:                                       | EUR 2,50 )                   | *Familienbeitrag               |
| – jedes weitere:   | frei )                       |                                |
| – vor Vollendung des 7. Lebensjahres:                                  | frei )                       |                                |
| d) Kinder und Jugendliche als Einzelmitglied (7.-18. Lebensjahr):      | EUR 5,--                     |                                |
| e) Wehr- und Ersatzdienstleistende, Schüler, Auszubildende, Studenten: | EUR 5,--                     | EUR 9,--                       |
| f) Bootsplatz  | EUR 2,--                     |                                |

4. Beitragszahlung: Vereinsbeiträge werden grundsätzlich als Jahresbeitrag über das Bankeinzugsverfahren (BEZ) eingezogen. Der Einzug fälliger Beiträge erfolgt wahlweise entweder jährlich (per 1.4. d.J.) oder anteilig 1/2-jährlich (per 1.4. und 1.10. d.J.).

Für Mitglieder die den Verein bisher noch nicht zum BEZ ermächtigt haben und fällige Beiträge per Banküberweisung begleichen möchten, bleibt der Beitrag eine Bringeschuld. In diesen Fällen ist der Jahresbeitrag bis zum 1.4. d.J. fällig. - Danach erhöht sich die Beitragssumme um einen Zuschlag von 10 %. Nach dem 30.9. d.J. erhöht sich die überfällige Beitragssumme noch einmal um 10 %.

5. Arbeitseinsatz: Jedes Mitglied ist verpflichtet, am Arbeitseinsatz zur Erhaltung und Pflege des Vereinseigentums teilzunehmen und ihn einzuhalten. Bis zum 1. März eines jeden Jahres soll jedes Mitglied verbindlich seine Bereitschaft zur Teilnahme am Arbeitseinsatz schriftlich erklären.

Ein verbindlicher Arbeitseinsatzplan wird dann durch den Platzwart Elbe erstellt. Es sind drei Arbeitseinsätze pro Jahr zu leisten. Für nicht geleistete Arbeitseinsätze wird ein Betrag von EUR 20,-- pro Arbeitseinsatz fällig. Dieser Beitrag wird 14 Tage nach Überschreiten des vereinbarten Termins im Bankeinzugsverfahren eingezogen.

Allen Mitgliedern, die ihre Teilnahme am Arbeitseinsatz nicht verbindlich zusagen wird der Beitrag "ohne Arbeitseinsatz" in Rechnung gestellt. Hiervon ausgenommen sind Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder, Mitglieder unter 16 und über 65 Jahre, sowie die gewählten Vorstandsmitglieder des Vereins und des Verbandes.

Hamburg, den 24. Januar 2015